

Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Bern
Rechtsabteilung
Münsterplatz 3a
Postfach
3000 Bern 8

E-Mail: consultation@vol.be.ch

Bern, 23. Juli 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG); Stellungnahme der BDP Kanton Bern

Sehr geehrte Herr Volkswirtschaftsdirektor,
sehr geehrte Damen und Herren

Die BDP Kanton Bern bedankt sich für die Möglichkeit der Vernehmlassungsteilnahme und erlaubt sich nachfolgende Bemerkungen zur Änderung des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1).

1. Verkaufsbeschränkung für Tabakprodukte und tabakähnliche Erzeugnisse

Die vorgesehene Neuregelung geht auf einen Vorstoss zurück, bei welcher auch die BDP Kanton Bern als Mitmotionärin mitgearbeitet hat. Die Zunahme der E-Zigaretten und tabakähnlichen Erzeugnissen zeigt, dass gerade im Bereich des Jugendschutzes Handlungsbedarf besteht und bestehende Gesetzeslücken geschlossen werden müssen.

Die Gesetzeslücke, wonach Minderjährige E-Zigaretten kaufen können, soll geschlossen werden. E-Zigaretten sowie alle nikotinhaltigen Produkte sollen im Kanton Bern denselben rechtlichen Vorgaben unterstellt werden wie herkömmliche Raucherwaren. Der Weg hierzu ist weder aufwendig noch schwierig – innerhalb des HGG wird nun die Forderung der vorgenannten Motion erfüllt werden können.

Sämtliche vorgeschlagenen Änderungen des Kapitels 4 mit dem neuen Titel «Beschränkungen des Handels mit Tabakprodukten, pflanzlichen Rauchprodukten, elektronischen Zigaretten und alkoholischen Getränken» werden gemäss Fassung Vernehmlassung von der BDP Kanton Bern unterstützt.

2. Ladenöffnungszeiten

Die grösste Konkurrenz im Detailhandel bildet heutzutage zweifelsohne der Online-Handel. Der Online-Erwerb von Waren eröffnet die Möglichkeit, während 24 Stunden an sieben Tagen pro Woche Waren zu erwerben. Die Einkaufsgewohnheiten haben sich in den letzten Jahren massiv verändert und je länger je mehr gehen auch wir über zu einer 24-Stunden-Gesellschaft.

Tankstellenshops sowie Geschäfte in Bahnhöfen können heute schon von längeren Öffnungszeiten profitieren. Der «klassische» Detailhandel wird hier eindeutig benachteiligt, insbesondere auch deshalb, weil der Kanton Bern die nach Bundesrecht möglichen Öffnungszeiten nicht gänzlich ausschöpft.

Die BDP Kanton Bern begrüsst die Möglichkeit, dass Verkaufsgeschäfte ihre Öffnungszeiten an Samstagen sowie vor öffentlichen Feiertagen neu bis 18.00 Uhr verlängern können (Art. 10 Abs. 1 HGG). Es wird damit kein allgemeiner Zwang statuiert – die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten bis 18.00 Uhr an besagten Tagen erfolgt auf freiwilliger Basis. Viele Kantone kennen gar eine vollständige Liberalisierung der Öffnungszeiten. Der Kanton Bern liegt mit dieser pragmatischen Anpassung weiterhin im Mittelfeld. Die BDP Kanton Bern begrüsst ebenfalls die Möglichkeit, dass Verkaufsgeschäfte neu an vier statt nur zwei öffentlichen Feiertagen von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr ihr Geschäftslokal offenhalten können (Art. 11 Abs. 2 HGG).

Zusammenfassend unterstützt die BDP Kanton Bern bezüglich Änderung der Ladenöffnungszeiten die Fassung gemäss Vernehmlassung und heisst diese gut.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Die BDP Kanton Bern behält sich vor, im Rahmen der parlamentarischen Beratung weitere und oder andere Anträge zu stellen. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Erläuterungen oder Auskünfte zur Verfügung.



Jan Gnägi
Präsident BDP Kanton Bern



Astrid Bärtschi
Geschäftsstelle BDP Kanton Bern